

8. VII. 1916

* [Journalisten in den Preisprüfungsstellen.]
In Westfalen und im Bezirk des 7. Armeekorps hat, wie die Voss. Ztg. meldet, das stellvertretende Generalkommando in der Einsicht, daß bei der jetzigen Lage der Lebensmittelversorgung ein Zusammenwirken von Behörden und Presse für die Aufklärung der Bevölkerung besonders dringlich sei, für diese Zusammenarbeit kürzlich Richtlinien aufgestellt. Es heißt, wie die Mitteilungen der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise berichten, in dem Rundschreiben: „Insbesondere legt das Generalkommando Gewicht darauf, daß Vertreter der Presse als Mitglieder der Preisprüfungsstellen tätig sind, weil sie auf diese Weise Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse erhalten und damit den Behörden und sich manche Mühe ersparen. Die Vertreter der Presse dürfen die ihnen in den Sitzungen der Preisprüfungsstellen gewordenen Aufklärungen und Mitteilungen nicht willkürlich nach ihrem Gutdünken veröffentlichen, da sie ihnen lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Preisprüfungsstellen bekannt geworden sind. Alle Veröffentlichungen über die Sitzungen der Preisprüfungsstellen unterliegen der Genehmigung durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.“